

# Heimatspflege Leutkirch im Allgäu

## Satzung

---

### § 1 Name und Sitz

Name:

„Heimatspflege, Leutkirch Im Allgäu e.V.“

Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

Sitz:

Leutkirch im Allgäu

### § 2 Zweck des Vereins

Der Verein strebt den Zusammenschluss von heimatverbundenen Personen an, die daran interessiert sind, historisches Kulturgut unserer Heimat zu erhalten und an der baulichen, landschaftlichen und kulturellen Entwicklung unseres Raumes mitzuwirken.

Der Verein ist insbesondere bestrebt,

- sich für den Erhalt von Kunstgegenständen, Denkmälern und wertvollen Bauwerken einzusetzen und bei städtebaulichen Maßnahmen, insbesondere Stadt- und Dorfsanierungen, Gesprächspartner der Stadt Leutkirch zu sein,
- an der Bereicherung des Heimatmuseums mitzuwirken, Kulturgut zu sammeln und auszustellen,
- Kunstwerke in unserem Raum systematisch zu erfassen und falls notwendig, auf deren Sicherung und Erhaltung hin zu wirken,
- durch Veranstaltungen über heimatkundliche Themen zu informieren und dabei in der Bevölkerung Bewusstsein und Verantwortungsgefühl für Heimatgeschichte und heimatkundliches Kulturgut zu wecken,
- mit anderen, in der Zielsetzung vergleichbaren Organisationen Zusammenarbeit zu pflegen.

### § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Leutkirch zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 3 a Vergütungen für die Vereinstätigkeit**

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter, im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten, entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (3) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (4) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- (5) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
- (6) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (7) Vom Vorstand können per Beschluss, im Rahmen der steuerlichen Möglichkeiten, Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
- (8) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vorstand erlassen und geändert wird.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder können alle Personen werden, die gewillt sind, sich für die Ziele des Vereins einzusetzen.
- (2) Mitglied wird, wer sich beim Vorstand des Vereins anmeldet und den Jahresbeitrag entrichtet.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Die Austrittserklärung ist schriftlich dem Vorstand einzureichen.
- (4) Ausschluss kann ausgesprochen werden, wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, wobei dem Auszuschließenden die Möglichkeit der vorherigen Anhörung geboten werden muss. Als ausgeschlossen gilt, wer mit der Beitragszahlung zwei Jahre im Rückstand ist.

## **§ 5 Beiträge**

Der jährliche Beitrag ist 20,00 Euro für Familienmitgliedschaft, sowie 15,00 Euro für Einzelpersonen (Schüler und Studierende zahlen jeweils ein Viertel). Änderungen des Mitgliedsbeitrags werden jeweils von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

## **§ 6 Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind verpflichtet,

- die in dieser Satzung dargestellten Grundsätze des Vereins zu fördern,
- die Satzung sowie die Versammlungsbeschlüsse zu beachten und einzuhalten,
- die Beiträge pünktlich zu entrichten.

## **§ 7 Rechte der Mitglieder**

Die Mitglieder haben das Recht,

- an Zusammenkünften und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- Die Rechte der Mitglieder sind nicht übertragbar.

## **§ 8 Organe**

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

Über ihre Verhandlungen und die von ihnen gefassten Beschlüsse sind Niederschriften aufzunehmen, die vom ersten Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind. Der Vorstand kann Ausschüsse mit beratender Funktion bilden.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

- (1) Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie ist berechtigt, Beschlüsse zu fassen, Anträge zu stellen und dem Vorstand Weisungen zu erteilen. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der Anwesenden; Satzungsänderungen erfordern Dreiviertel der abgegebenen, gültigen Stimmen. Die Mitgliederversammlung wird einberufen durch den ersten Vorsitzenden. Jährlich hat mindestens eine Hauptversammlung nach Ablauf des Geschäftsjahres stattzufinden. Die Einladung dazu erfolgt schriftlich oder durch die hiesige Tageszeitung eine Woche vorher unter Mitteilung der Tagesordnung.
- (2) Die Jahreshauptversammlung nimmt den Jahresbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr vom Vorsitzenden und vom Kassier, sowie den Bericht der Kassenprüfer entgegen, erteilt dem Vorstand Entlastung und wählt die Vorstandsmitglieder.

- (3) Der erste Vorsitzende kann auch außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Sie müssen vom Vorsitzenden einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder einen schriftlichen Antrag stellt im Sinne des § 26 BGB.

## **§ 10 Vorstandschaft und Beirat**

Der Vorstand besteht aus dem

ersten Vorsitzenden  
zweiten Vorsitzenden  
Kassier  
Schriftführer  
Sachverwalter Kulturgut

Weitere Mitglieder können in den Vorstand gewählt werden, so dass dieser aus mindestens 5, höchstens aber 9 Mitgliedern besteht. Soweit keine Interessenkollision auftritt, kann bis zu einer Neuwahl ein Vorstandsmitglied mehrere Funktionen ausüben. Erster und zweiter Vorsitzender sowie der Kassier vertreten je alleine den Verein gerichtlich und außergerichtlich

## **§ 11 Geschäftsjahr - Amtszeit**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr,  
Die Amtszeit der gewählten Organe beträgt drei Jahre.

## **§ 12 Auflösung des Vereins**

Für die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von Dreiviertel der Stimmen der Anwesenden erforderlich. Falls eine Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind der erste und zweite Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Leutkirch im Allgäu, 9. März 2011